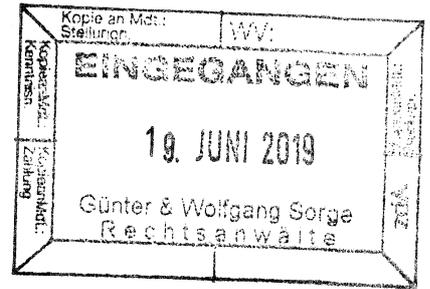
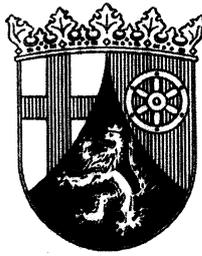


Aktenzeichen:
3 C 28/19



Amtsgericht Germersheim

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sorge Günter u. Wolfgang, Tournu-
ser Platz 2, 76726 Germersheim

gegen

1.

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

leg

2.

11400 Neuss
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

legen, Königsaue

wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld

hat das Amtsgericht Germersheim durch den Direktor des Amtsgerichts Minig auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2019 für Recht erkannt:

1. Die **Beklagten** werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die **Klägerin** ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem **Basiszinssatz** seit dem 12.11.2018 zu bezahlen.

2. Die Beklagten werden ferner als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 200,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.11.2018 zu bezahlen.
3. Die Beklagten werden weiter als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 382,58 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2019 zu bezahlen.
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche materiellen und immateriellen Schäden, letztere, soweit sie nach der letzten mündlichen Verhandlung entstehen, aus dem Unfall vom 20.09.2018 in Schwegenheim zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.
5. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
6. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe eines Betrages, der den jeweils beizutreibenden Betrag um 20 % übersteigt.

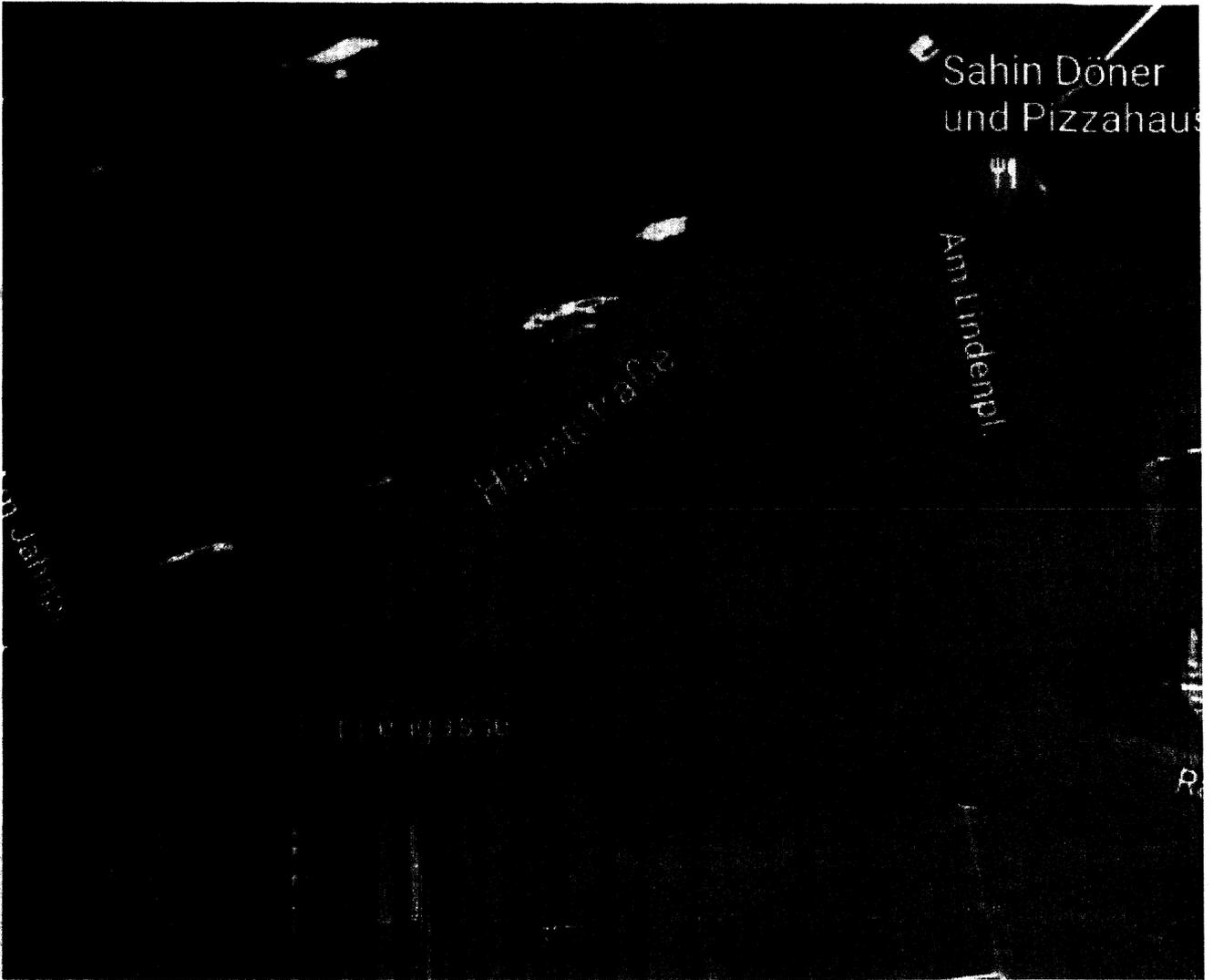
Tatbestand

Die Klägerin macht Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallereignis vom 20.09.2018 in Schwegenheim geltend.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin fuhr mit ihrem Fahrrad in Richtung ihres Wohnortes in der ... in Schwegenheim. Dazu bog sie von der Hauptstraße rechts in die Rappengasse ab. Die Rappengasse verläuft zunächst südlich des Lindenplatzes in Schwegenheim, bis links die Straße „Am Lindenplatz“ einmündet. Der Beklagte zu 1. hatte sein Fahrzeug im Hof des Anwesens „Am Lindenplatz 4“ abgestellt. Dabei handelt es sich um das Anwesen des Zeugen ... Der Hof des Anwesens des Zeugen ... befindet sich südlich der Straße „Am Lindenplatz“, die in etwa von Norden nach Süden verläuft, wobei sich der Hof etwa in Geradeausrichtung befindet.

Wegen der Einzelheiten wird auf das folgende Luftbild aus google-earth verwiesen.



Der Beklagte zu 1. hatte sein Fahrzeug VW Caddy vorwärts in den Innenhof des Anwesens des Zeugen () eingeparkt. Er ist rückwärts aus der Einfahrt heraus gefahren, als es zu der Kollision mit dem Fahrrad der Klägerin kam. Dabei wurde das Fahrrad der Klägerin beschädigt. Die Klägerin erlitt Verletzungen. Auf die der Klageschrift beigefügten ärztlichen Bescheinigungen (Bl. 11, 13 und 14 d. A.) wird verwiesen.

Die Parteien streiten über den genauen Unfallhergang und die Verantwortlichkeit des Beklagten zu 1. für den Unfall.

Die Höhe des Schadens am Fahrrad haben die Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung mit einem Betrag von 200,00 € unstreitig gestellt.

Die Klägerin trägt vor:

sie könne schon deshalb nicht über den Gehweg gefahren sein, weil es im fraglichen Bereich gar keinen Gehweg gebe. Sie sei auch nicht mit unangepasster Geschwindigkeit gefahren. Sie ist der Auffassung, dass dem Beklagten zu 1. auch vorzuwerfen sei, dass dieser nicht hinreichend auf den fließenden Verkehr geachtet habe.

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie ein angemessenes Schmerzensgeld, jedoch mindestens 3.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 12.11.2018 zu zahlen,
- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie Schadensersatz in Höhe von 300,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 12.11.2018 zu zahlen,
- den Beklagten als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor,

der Beklagte zu 1. habe sich mit größter Vorsicht rückwärts allenfalls mit Schrittgeschwindigkeit in den Bereich des Gehweges hinein getastet, indem er immer nur ein kurzes Stück rückwärts gefahren sei und dazwischen immer wieder stehen geblieben sei, um eventuelle Verkehrsteilnehmer auf dem Gehweg auf sein Fahrzeug aufmerksam zu machen. Die Klägerin sei ihrerseits mit ihrem Fahrrad erheblich schneller als mit Schrittgeschwindigkeit verkehrswidrig auf dem Gehweg gefahren und habe dabei das Heck des Fahrzeugs des Beklagten zu 1. gestreift. Die Beklagten sind daher der Auffassung, dass das Verhalten der Klägerin ihrerseits grob verkehrswidrig gewesen sei. Sie sind der Auffassung, dass die Klägerin den Unfall habe vermeiden können.

Das Gericht hat im Termin zur mündlichen Verhandlung die Klägerin und den Beklagten zu 1. persönlich angehört und den Zeugen vernommen. Auf das Protokoll wird verwiesen.

Ferner wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die nach § 32 ZPO beim erkennenden Gericht zulässige Klage führt in der Sache zu dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Erfolg.

Die Beklagten haften dem Grunde nach gemäß § 7 StVG i.V.m. §115 VVG für den der Klägerin entstandenen Schaden in voller Höhe.

Zwischen den Parteien ist vollkommen unstreitig, dass der Beklagte zu 1. rückwärts aus einer Grundstücksausfahrt herausgefahren ist.

Nach § 9 Abs. 5 StVO musste sich der Beklagte zu 1. demgemäß so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer *ausgeschlossen* ist. Kommt es im Zusammenhang mit einer derartigen Rückwärtsfahrt zu einer Kollision mit einem anderen Verkehrsteilnehmer, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für ein Alleinverschulden des Rückwärtsfahrenden (vgl. Hörmann, Kommentar zur Straßenverkehrsordnung, 25. Aufl., § 9 StVO Rdnr. 69 m.w.N.; allgemeine Meinung).

Es oblag daher der Beklagtenseite, einen atypischen Geschehensablauf vorzutragen und zu beweisen, der eine Entkräftung des genannten Beweises des ersten Anscheins rechtfertigen könnte.

Dies ist der Beklagtenseite nicht gelungen.

Soweit die Beklagtenseite vorgetragen hat, die Klägerin sei über den Gehweg gefahren, so ist dieser Einwand im Ergebnis nicht zielführend. Richtig ist, dass im fraglichen Bereich zumindest die Fahrbahn der Straße „Am Lindenplatz“ für Kraftfahrzeuge durch Betonpflastersteine gebildet wird, die den Fußgängern zugewiesene Verkehrsfläche ist durch Natursteinpflaster optisch abgegrenzt. Dazwischen verläuft ein grauer Streifen aus Granit-Kopfsteinpflaster. Das bedeutet aber noch nicht, dass es sich vorliegend bei dem von der Klägerin genutzten Bereich der Rappengasse um einen Verkehrsbereich gehandelt hätte, der ausschließlich Fußgängern, nicht aber Radfahrern zugewiesen wäre. Aus der vom Beklagten zu 1. vorgelegten Fotografie ergibt sich zwar,

dass die Rappengasse im Einmündungsbereich zu der von rechts kommenden Straße „Am Lindenplatz“ mit Naturstein gepflastert ist und ein Poller aufgestellt ist, der die Durchfahrt von Kraftfahrzeugen verhindern soll. Das bedeutet aber nicht, dass Fahrradfahrern die Durchfahrt generell untersagt wäre. Der Poller soll lediglich die Durchfahrt von Kraftfahrzeugen verhindern. Dass auch Fahrradfahrer an der Durchfahrt gehindert werden sollen, ergibt sich daraus nicht. Letzteres wird generell eher durch Schranken oder Barrieren gekennzeichnet. Derartige Poller, wie sie vorliegend aufgestellt sind, sollen lediglich die Durchfahrt mehrspuriger Fahrzeuge, nicht aber einspuriger Fahrzeuge wie Fahrräder verhindern. Die Klägerin hat demgemäß keinen Gehweg befahren. Hinzu kommt, dass die Klägerin zu Recht darauf hinweist, dass kindliche Fahrradfahrer sogar gehalten wären, einen Gehweg mit dem Fahrrad zu benutzen. Insofern – und nicht nur deshalb – musste der Beklagte zu 1. mit kreuzendem Fahrradverkehr rechnen. Dass die Klägerin etwa mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren wäre, hat weder die Anhörung der Parteien noch die Vernehmung des Zeugen () mit der für die nach § 286 ZPO zu fordernde Gewissheit ergeben. Der Zeuge () hat die Kollision nach seinen Angaben zwar beobachtet, nicht jedoch die Annäherung der Klägerin. Soweit der Zeuge ausgesagt hat, die Klägerin sei jedenfalls schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren - er hat die Geschwindigkeit der Klägerin mit 10 bis 15 km/h - angegeben -, so handelt es sich dabei lediglich um eine Mutmaßung, objektivierbare Hinweise vermochte er nicht anzugeben. Der Beklagte zu 1. hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung ähnliche Angaben gemacht. Die Einschätzung des Zeugen () und des Beklagten zu 1 kann sogar als wahr unterstellt werden, weil eine Geschwindigkeit von 10 bis 15 km/h mit einem Fahrrad nicht als überhöht anzusehen ist. Die fragliche Stelle ist nicht als „Spielstraße“ eingestuft, was die Beachtung von Schrittgeschwindigkeit auch durch Fahrradfahrer angeordnet hätte. Im Übrigen war für die Klägerin auch kein vernünftiger Grund erkennbar, lediglich mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Sie hat ihr Fahrrad benutzt, um schneller unterwegs zu sein als zu Fuß. Das ist gerade der Sinn der Benutzung eines Fahrrades. Mit der Querung durch Fahrräder musste der Beklagte zu 1 aber rechnen, siehe oben. Auch das von den Parteien vorsorglich beantragte Unfallrekonstruktionsgutachten war nicht einzuholen. Eine schnellere Geschwindigkeit als 15 km/h ist keinesfalls anzunehmen, dafür gibt es keine objektivierbaren Anhaltspunkte. Bei dem Fahrrad der Klägerin handelt es sich auch nicht um eine typische Rennmaschine, eher im Gegenteil. Geschwindigkeiten von deutlich mehr als 15 km/h sind damit auf Kopfsteinpflaster ohnehin kaum zu erwarten. Ein Unfallrekonstruktionsgutachten war auch deshalb nicht einzuholen, weil hierdurch eine Aufklärung nicht zu erwarten war. Darauf wurden die Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung – zur Vermeidung einer so genannten Überraschungsentscheidung nach Auffassung der Berufungskammer des Landgerichts Landau in der Pfalz – vorsorglich hingewiesen. Für die Einholung eines Sachverständigengutachtens fehlt es an den erforderlichen

Anknüpfungspunkten. Die Klägerin hat das Fahrzeug des Beklagten im hinteren Bereich gestreift. Es liegt also eine klassische Streif- und Abgleitkollision vor. Es ist inzwischen gerichtsbekannt, dass in derartigen Situationen nicht die vollständige kinetische Energie der beteiligten Fahrzeuge in Umformungsenergie umgesetzt wird, so dass die Kollisionsgeschwindigkeit aus den Unfallspuren nicht rekonstruiert werden kann.

Soweit der Beklagte zu 1. angegeben hat, er sei äußerst vorsichtig herausgefahren, so rechtfertigt auch dies keine andere Beurteilung. Davon abgesehen, dass der Zeuge ausge- sagt hat, dass der Beklagte zu 1 zwar sehr langsam, aber gleichwohl kontinuierlich rückwärts gefahren sei, würde auch der Vortrag des Beklagten zu 1. - diesen als wahr unterstellt - keine Entkräftung des gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweises rechtfertigen. Dafür, dass die Klägerin aus Unachtsamkeit auf das stehende Fahrzeug des Beklagten zu 1. aufgefahren wäre, spricht nichts. Vielmehr spricht die vorliegende Streifkollision sogar ausdrücklich gegen diese Annahme.

Bei der Bemessung des begehrten Schmerzensgeldes war das Ausmaß der Verletzungen der Klägerin und die Dauer der davongetragenen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Die Klägerin hat - ärztlich attestiert - mehrere Rippenfrakturen erlitten. Dass Rippenfrakturen schmerzhaft sind, ist gerichtsbekannt. Im Hinblick auf das Ausmaß der Verletzungen und die Dauer der Beeinträchtigungen erscheint ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 2.5000,00 € erforderlich, aber auch ausreichend (§ 287 ZPO).

Die Höhe des Sachschadens am Fahrzeug (Fahrrad der Klägerin) haben die Parteien unstreitig gestellt.

Die zugesprochenen Nebenforderungen stehen der Klägerin unter dem Gesichtspunkt des Verzuges zu, wobei das Gericht bei der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühr von der Mittelgebühr ausgegangen ist, die lediglich in besonders einfachen Fällen nicht geschuldet ist. Das ist vorliegend aber nicht zu erkennen. Der Berechnung zu Grunde zu legen war der zuzusprechende Gesamtbetrag in Höhe von 2700 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO und berücksichtigt die Tatsache, dass die Zuvielforderung (Schadensersatz wegen des Schadens am Fahrrad) geringfügig war und die Klägerin entgegenkommenderweise einen geringeren Schaden zugestanden hat, um die Kosten für ein Sachverständigengutachten überflüssig zu machen, das bei Sachlage letztlich durch die Beklagtenseite zu finanzieren gewesen wäre.

Im Hinblick auf die Höhe des Schmerzensgeldes ist eine Kostenquote nicht veranlasst, nachdem die Höhe des Schmerzensgeldes ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts gestellt wurde.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landau in der Pfalz
Marienring 13
76829 Landau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein **elektronisches Dokument**, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Minig
Direktor des Amtsgerichts

Verkündet am 28.05.2019

Stein, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle